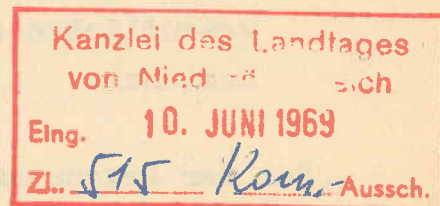


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.: II/5-S-1008/14-V-1969

Wien, am **10. Juni 1969**

Entwurf eines Gesetzes zur  
Abänderung des Gesetzes über  
die Bildung eines Gemeindever-  
bandes zum Zweck der Errichtung  
und des Betriebes einer Wasser-  
leitung der Triestingtal- und  
Südbahngemeinden.



H o h e r L a n d t a g !

Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, ver-  
langt in § 5 Abs. 3 die Anpassung der die verschiedenen Gebiete  
der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an die neuen Be-  
stimmungen betreffend die Gemeinden (eigener Wirkungsbereich)  
bis spätestens 31. Dezember 1968. Diese Frist wurde inzwischen  
bis zum Ablauf des Jahres 1969 verlängert.

Es ist daher notwendig geworden, auch die Landesgesetze, welche  
seinerzeit zur Bildung von Wasserleitungsverbänden für ein-  
zelne Gemeinden geschaffen wurden, den nunmehr geltenden ver-  
fassungsgesetzlichen Bestimmungen entsprechend anzupassen.  
Dabei war auf folgendes Bedacht zu nehmen:

1. Auf die Bestimmungen des Art. 116 Abs 4 B.-VG., wonach die  
zuständige Gesetzgebung für einzelne Zwecke die Bildung  
von Gemeindeverbänden vorsehen kann und dabei den verbands-  
angehörigen Gemeinden einen maßgeblichen Einfluß auf die  
Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ein-  
zuräumen hat;
2. auf die Bestimmungen des Art. 118 Abs. 2 B.-VG., nämlich  
daß in den einschlägigen Gesetzen die Angelegenheiten des  
eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde als solche zu be-  
zeichnen sind;

3. auf die übrigen neuen Verfassungsbestimmungen, nämlich insbesondere Art. 119 a B.-VG. im Zusammenhalt mit der neuen Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 369/1965, die sich im wesentlichen auf den Instanzenzug und das Aufsichtsrecht beziehen.

Bei der gegenständlichen Novellierung war ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß der zweite Abschnitt des gegenständlichen Verbandsgesetzes bereits durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes außer Kraft gesetzt wurde. Die diesbezügliche Verlautbarung erfolgte im Landesgesetzblatt Nr. 41/1965.

Im Hinblick darauf, daß dadurch die Bestimmungen über die Vollziehung von Bundesrecht ausgeschieden sind, bestand keine Veranlassung mehr, auf die vom Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) aufgezeigte Problematik hinsichtlich Bundes- bzw. Landeskompetenz näher einzugehen.

Dem Lande Niederösterreich werden durch die beabsichtigte Gesetzesänderung Mehrkosten nicht erwachsen.

Im einzelnen ist zu bemerken, und zwar:

zu 1.:

Diese Bestimmung wurde auf den derzeit geltenden Bestand der verbandsangehörigen Gemeinden gebracht und gleichzeitig ausgedrückt, daß es sich beim Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden um einen solchen handelt, der sich auf die Bestimmungen des Art. 116 Abs. 4 B.-VG. stützt und welcher geschaffen wurde, um Aufgaben, die die Gemeinde sonst im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hat, zu übernehmen.

zu 2.:

Der bisherige § 2 konnte, da nicht mehr aktuell, entfallen. An seine Stelle treten nunmehr die geänderten weiteren Bestimmungen des bisherigen § 1.

zu 3.:

Die Neufassung des § 3 soll deutlich zum Ausdruck bringen, daß der Stellvertreter des Obmanns kein selbständiges Organ bildet, sondern lediglich vertretungsweise die Funktion des Obmannes ausübt.

zu 4.:

Der zweite Absatz des § 4 wurde als nicht unbedingt erforderlich fallengelassen.

zu 5.:

Den Begriff "Ortsgemeinde" kennt die neue Gemeindeordnung nicht. Außerdem sollen alle Gemeinden, also auch Markt- und Stadtgemeinde darunter verstanden werden. Die Anfügung des Absatzes 5 erfolgt in Angleichung an die einschlägigen Vorschriften des Gemeinderechts.

zu 6.:

Die geringfügigen Änderungen in § 6 dienen der Anpassung an die gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse.

zu 7., 8. und 9.:

Die diesbezüglichen Änderungen sind erforderlich, um einmal die Eigenständigkeit des Verbandes durch die Wahl seiner Organe (gegenüber der bisherigen Bestellung durch die Landesregierung) herbeizuführen, dann aber eine für das Wirken des Verbandes notwendige Anpassung der Funktionsdauer an die Gemeindewahlperiode zu bewirken.

zu 10.:

Der neue § 10 setzt sich aus den bisherigen Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 3 und aus den bisherigen Bestimmungen des § 10 zusammen. Geringfügige Änderungen erklären sich aus den neuen Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9.

zu 11.:

Die Abs. 3 und 4 des § 11 mußten in Anpassung an die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten entfallen.

zu 12.:

Diesbezüglich wird auf die Bemerkung zu Z. 6 verwiesen.

zu 13.:

§ 13 konnte mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung entfallen.

Die im § 16 verankert gewesenen Rechte der Hauseigentümer- und der Mietervereinigungen können auch dadurch gewahrt werden, daß ihnen in Verfahren Gehör geschenkt wird.

zu 14.:

Durch die Abänderungen in § 17 soll eine günstige Abwicklung der Wahlvorgänge gewährleistet werden.

zu 15., 16. und 17.:

Mit der Neufassung der §§ 18 und 19 bzw. der Aufhebung des § 20 wurde Vorschlägen des Verbandes entsprochen.

zu 18.:

Siehe Anmerkung zu 5.

zu 19.:

Diese Änderung erfolgt in Anpassung an die Bestimmungen der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962.

zu 20.:

§ 35 kann deswegen entfallen, weil es dem Verband überlassen bleibt, die Gebühren im Verordnungsweg generell zu bestimmen; § 36 deswegen, weil hinsichtlich der Gebarung nach dem neuen § 38 die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung ohnehin sinngemäß anzuwenden sind.

zu 21.:

Siehe Anmerkung zu 15. bis 17;

zu 22.:

Die Neufassung des § 38 hat ihre Ursache ebenfalls in der Notwendigkeit zur Anpassung an die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962. Dabei ging es im wesentlichen um den Instanzenzug sowie das Aufsichtsrecht. Der Einfachheit halber wurden nicht sämtliche einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung im vollen Wortlaut übernommen und dem Verbandsgesetz eingefügt, sondern lediglich zitiert und die sinngemäße Anwendung festgelegt. Notwendig war dabei die Feststellung der Verbandsorgane, die den vergleichbaren Gemeindeorganen entsprechen. Als einziges Aufsichtsorgan wurde, weil sich das Verbandsgebiet über den Bereich mehrerer Verwaltungsbezirke erstreckt, die Landesregierung bestimmt;

zu 23.:

Es erscheint zweckmäßig, daß sich der Verband hinsichtlich der Anwendung von verfahrens- und abgabenrechtlichen Bestimmungen jener Gesetze zu bedienen hat, die im übrigen auch für die Gemeinden Anwendung finden. In Anpassung an die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962 war die Bestimmung der Abgabenbehörden erforderlich;

zu 24.:

Mit dieser Bestimmung wurde der Verpflichtung nach Art. 118 Abs. 2 B.-VG. zur Deklarierung der Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde entsprochen.

Zu II.:

Um die Kontinuität hinsichtlich der Organe des Verbandes zu wahren, war gegenständliche Übergangsbestimmung vorzusehen. Eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst) liegt bei.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtal- und Südbahngemeinden geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

